

## Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 und aufgrund der §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 haben die Stadträte in ihrer Sitzung vom 28.02.1995 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Der Genehmigung bedarf, wer den öffentlichen Verkehrsraum (komm. Unterstellung) für gewerbliche Zwecke, Reklame, Werbung, baulich bedingte Zwecke (Lagerung v. Baumaterial, Gerüstbauten usw.) bzw. kurzzeitig bedingte Ver- und Entsorgungszwecke nutzt.

### § 2

#### Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird von der Stadtverwaltung Netzschkau bei gewerblicher Nutzung durch das Ordnungsamt und bei baulicher Nutzung durch das Bauamt erteilt.

### § 3

#### Genehmigungserteilung

Die Genehmigung ist unter Darlegung von Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auf den Lageplan verzichtet werden. Mit der Ausführung der genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. War die Beantragung einer Genehmigung nicht möglich, ist der Sachverhalt umgehend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 4

#### Anwendung der Verwaltunggebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen sinngemäß Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung sowie § 18 Abs. 1 SächsStrG ohne Genehmigung öffentlichen Verkehrsraum nutzt.

2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1000,00 DM geahndet werden.

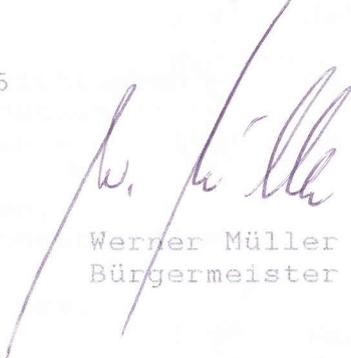
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Netzschkauer Stadtanzeiger in Kraft, bisherige Sondernutzungstarife verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Netzschkau, den 01.03.1995



  
Werner Müller  
Bürgermeister

Veröffentlichung der Satzung im Stadtanzeiger  
03/1995.

## Gebührentarife Sondernutzung öffentlicher Verkehrsraum

|   | Fläche           | Zeitraum              | Betrag DM    |
|---|------------------|-----------------------|--------------|
| 1. Gewerbliche Nutzung  |                  |                       |              |
| - Ausstellungsfläche<br>(Waren jegl. Art)   | 1 m <sup>2</sup> | Monat                 | 10,00        |
| - Verkaufsstände + - plätze   | 1 m <sup>2</sup> | Monat                 | 15,00        |
| - Leergutablagerungen aus<br>Handels- und Gewerbetätig-<br>keiten   | 1 m <sup>2</sup> | 1 Tag<br>ab 2.Tag/Tag | 2,00<br>5,00 |
| - Reklameschilde über<br>öffentlichen Verkehrsraum  | 1 m <sup>2</sup> | Jahr                  | 150,00       |
| - Reklametafeln im Stadt- u.<br>Außengebiet   | 1 m <sup>2</sup> | Jahr                  | 150,00       |
| - Schaukästen u.ä. Einrichtungen<br>(die keiner gewerbl.Nutzung<br>dienen) - Sichtflächen -                                       | 1 m <sup>2</sup> | Jahr                  | 75,00        |
| - Schaukästen, Automaten,<br>Vitrinen u.ä. (die kommerziellen<br>Zwecken dienen)  |                  |                       |              |
| a) an Wänden, Zäunen usw.<br>Sichtfläche  | 1 m <sup>2</sup> | Jahr                  | 150,00       |
| b) freistehend  | 1 m <sup>3</sup> | Jahr                  | 500,00       |
| - Tische und Stühle vor Gast-<br>stätten u. gastronomischen<br>Betrieben auf vom öffentl.<br>Verkehrsraum abgegrenzten<br>Flächen |                  |                       |              |
| . langfristig   | 1 m <sup>2</sup> | Monat                 | 10,00        |
| . kurzfristig   | 1 m <sup>2</sup> | Tag                   | 0,50         |
| 2. Bedingte Nutzung für Lagerung<br>Ver- und Entsorgung   |                  |                       |              |
| - Baustelleneinrichtung,<br>(z.B. Aufschachtung u.ä.)<br>Ablagerung v. Baumaterialien   | 1 m <sup>2</sup> | Woche                 | 1,00         |
| - Gerüststellfläche   | pro lf.m         | Woche                 | 1,00         |

Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die  
**Euro-Anpassungssatzung** beschlossen:

Hier Satzung:

### Artikel 3

#### Änderung der Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes

Die Satzung in der Fassung vom 01. März 1995 (Stadtanzeiger 03/95 vom 22. 03.  
95) wird wie folgt geändert.

#### Abschnitt Gebührentarife

1. - Ausstellungsfläche die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro  
- Verkaufsstände die Angabe 15,00 DM ersetzt durch 7,50 Euro  
- Leergutablagerungen die Angabe 2,00 DM ersetzt durch 1,00 Euro  
- Leergutablagerungen ab 2. Tag die Angabe 05,00 DM ersetzt durch 2,50  
Euro  
- Reklameschilder die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro
  - a) - Schaukasten (komm. Zwecke) *die Angabe 175,00 DM ersetzt durch 37,50 €*
  - b) die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro  
die Angabe 500,00 DM ersetzt durch 250,00 Euro
2. *30* - ~~Tische und Stühle~~ die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro  
- Tische und Stühle die Angabe 0,50 DM ersetzt durch 0,25 Euro  
- ~~Tische und Stühle~~ die Angabe 1,00 DM ersetzt durch 0,50 Euro  
*30* *Stuhle und Tische*

*W. Müller*  
Werner Müller  
Bürgermeister

